

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ball Packaging Europe GmbH (nachstehend BPE)

§ 1 Geltungsbereich

Bestellungen der BPE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Sie gelten in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt BPE nicht an, es sei denn, BPE hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Regelungen in dem Bestellschreiben und einem gegebenenfalls beigefügten Leistungsverzeichnis gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.

§ 3 Angebot – Angebotsunterlagen – Geschäftsgeheimnisse

1. BPE ist 10 Werktage an ihre Bestellung gebunden. Die Frist läuft vom Datum, unter dem die Bestellung erteilt worden ist.

2. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle oder ähnliches, die BPE dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von BPE. Sie dürfen Dritten nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BPE zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von BPE zu verwenden. Der Lieferant hat diese wie ein ordentlicher Kaufmann zu verwahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie BPE unaufgefordert zurückzugeben.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die offengelegten Einzelheiten allgemein bekannt geworden sind.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Liegt keine abweichende schriftliche Vereinbarung vor, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ und Verpackung ein.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3. Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungsstellung, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Rechnungen kann BPE nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Zahlungsverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, hat der Lieferant zu vertreten, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BPE im gesetzlichen Umfang zu.

6. Zahlungen durch BPE bedeuten keine Anerkennung der Rechnung.

§ 5 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, BPE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges ist BPE berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes für jede angefangene Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. BPE und dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges ein höherer, gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Ohne schriftliche Vereinbarung ist der Lieferant zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 6 Gefahrübergang – Dokumente

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung an die BPE-

Empfangsstelle auf BPE über.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von BPE anzugeben.

§ 7 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

1. BPE ist verpflichtet, Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen BPE ungekürzt und uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist BPE berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. BPE ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

4. Tritt BPE wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat der Lieferant BPE die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.

5. Die Verjährungsfrist beträgt, sofern der Lieferant nicht eine längere Gewährleistungsfrist anbietet, 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Mängelrügen hemmen die Verjährung für den gerügten Mangel; die Hemmung endet mit Mangelbeseitigung bzw. eine Woche nach schriftlicher Anzeige des Lieferanten, dass er den Mangel nicht anerkennt.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Versicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist,

ist er verpflichtet, BPE insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BPE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird BPE den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

§ 9 Rückgriffsansprüche

Wird BPE wegen eines Mangels einer Sache, die der Lieferant geliefert hat, als Verkäufer in Anspruch genommen, so gelten die §§ 478, 479 BGB - soweit im Verhältnis zwischen BPE und dem Käufer anwendbar -

im Verhältnis zwischen BPE und dem Lieferanten entsprechend.

§ 10 Schadensersatzansprüche des Lieferanten

1. Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch BPE beruhen. Weiter gilt er nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.

3. Soweit die Haftung von BPE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BPE.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwendung durch BPE keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Wird BPE von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung durch den Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BPE auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BPE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der jeweilige Geschäftssitz von BPE; BPE ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche in jedem Fall auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Lieferanten geltend zu machen.

3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die BPE-Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.